

Reglement für öffentliche Sicherheit



Stand: 28. November 2020

INHALTSVERZEICHNIS

A	Ortspolizei	3
A 1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
A 2	Schutz von Personen	3
A 3	Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs.....	3
A 4	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums.....	4
A 5	Umweltschutz	4
A 6	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	4
A 7	Tierhaltung und Tierschutz.....	5
A 8	Vollzugsbestimmungen	5
A 9	Rechtspflege	6
B	Gemeindeführungsorganisation	6
B 1	Allgemeine Bestimmungen.....	6
B 2	Führung in ausserordentlichen Lagen	6
C	Feuerwehr	8
C 1	Zuständigkeiten	8
C 2	Aufgaben der Feuerwehr	9
C 3	Feuerwehrpflicht.....	9
C 4	Finanzierung	11
C 5	Entschädigungen, Sold, Bussen und Strafen	13
C 6	Organisation der Feuerwehr.....	14
C 7	Streitigkeiten.....	14
D	Zivilschutz	15
E	Wirtschaftliche Landesversorgung.....	15
F	Rechtspflege	15
G	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	16

A Ortspolizei

A 1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
Ortspolizeiliche Anordnungen, Vorladungen	Art. 3 Jedermann ist verpflichtet, ortspolizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Jede Störung der ortspolizeilichen Tätigkeit ist verboten und strafbar. Dies gilt auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Ortspolizei.

A 2 Schutz von Personen

Feuerwerk	Art. 4 ¹ Das Abbrennen eines Feuerwerks bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei, ausser am 31. Juli, 01. August und an Silvester. Die verantwortliche Person muss ein Meldeformular für das Abbrennen von Feuerwerken bei der Gemeinde einreichen. ² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten. ³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
-----------	---

A 3 Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs

Gesteigerter Gemeingebrauch	Art. 5 ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. ² Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen. ³ Das Dauerparkieren von Fahrzeugen ohne Motor wie Wohnwagen, Anhänger usw. auf öffentlichem Grund, ist bewilligungspflichtig.
Aufstellen von Gegenständen	Art. 6 ¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zur dauernden oder vorübergehenden Aufstellung von Gegenständen kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, insbesondere für: a) Buden aller Art, z.B. Kioske, Stände usw. b) Einrichtungen für Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Trottoir, c) Veloständer, Warenständer usw. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung.

² Das Aufstellen darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Sofern es die Umstände erfordern, hat der Besitzer entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen, insbesondere für genügende Beleuchtung zu sorgen.

³ Bei besonderen Anlässen, an welchen mit starkem Verkehr zu rechnen ist, kann die Freihaltung der öffentlichen Strassen von allen derartigen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit verfügt werden, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Sammlungen **Art. 7** Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammelt oder Gegenstände verkauft, bedarf einer behördlichen Bewilligung. Für Sammlungen auf privatem Grund und Boden ist keine Bewilligung erforderlich.

Camping **Art. 8** ¹ Auf öffentlichem Grund und Parzellen im Besitze der Gemeinde ist das Campieren, auch für Fahrende, untersagt. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Ortspolizeibehörde.

² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, bedarf einer Baubewilligung.

A 4 Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Fundbüro **Art. 9** Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Reklamen **Art. 10** Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

A 5 Umweltschutz

Luftreinhaltung **Art. 11** Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie unbehandeltes und trockenes Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

Lärmbekämpfung **Art. 12** ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Saisonbedingte landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten sind ausnahmsweise toleriert.

A 6 Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Gewerbe und Marktpolizei, Warenhandel, Automaten, Hausieren **Art. 13** ¹ Die Ortspolizeibehörde überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Gesuche um Erteilung aller Arten von Gewerbebewilligungen sind am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Ortspolizei einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an den Regierungstatthalter weiter.

Die Ortspolizeibehörde führt die Kontrollen und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse (Gesetz über Handel und Gewerbe).

A 7 Tierhaltung und Tierschutz

Massnahmen zur Tierhaltung

Art. 14 ¹ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden. Tiere sind so zu halten, dass sie Drittpersonen nicht belästigen oder gefährden und dass Verunreinigungen öffentlicher Strassen und Plätze vermieden werden.

² Der Tiereigentümer ist für den Schaden, den sein Tier auf fremdem Eigentum verursacht, persönlich haftbar.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des aktuellen eidgenössischen Tierschutzgesetzes und die dazugehörige Verordnung.

Hundehaltung

Art. 15 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Die Hundehalter sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde laufend oder spätestens alljährlich im Monat August Neuzugänge, Abgänge sowie Halterwechsel zu melden. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.

Hundetoiletten

Art. 16 Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen von Hundetoiletten. Die Hundehalter sind gehalten, diese Infrastruktur zu nutzen um Verunreinigungen an anderen Orten zu vermeiden.

Reiten

Art. 17 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

A 8 Vollzugsbestimmungen

Vollzug und Kontrolle

Art. 18 ¹ Die Ortspolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieser Vorschriften

² Die Ortspolizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

A 9 Rechtspflege

Massnahmen,
Verwaltungszwang,
Ersatzvornahme

Art. 19 ¹ Die Ortspolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen diese Vorschriften verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Organe der Ortspolizei die Beseitigung selbst vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verursachern auferlegt.

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB androhen.

Rechtsmittel

Art. 20 ¹ Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erheben.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhoben werden.

³ Aufsichtsbeschwerde über Ortspolizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind an das zuständige Regierungsstatthalteramt zu richten.

B Gemeindeführungsorganisation

B 1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 21 Die Gemeindeführungsorganisation stellt die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen sicher.

Begriff

Art. 22 Unter einer ausserordentlichen Lage wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer und/oder Schäden verursacht oder zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen personellen und materiellen Mittel nicht ausreichen.

Aufgabe

Art. 23 Die Gemeindeführungsorganisation trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des normalen Lebens und der öffentlichen Ordnung.

B 2 Führung in ausserordentlichen Lagen

Grundsatz

Art. 24 Die Organe der Gemeinde setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

Gemeinderat

Art. 25 ¹ Bei ausserordentlichen Lagen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.

² Er orientiert rasch möglichst und in geeigneter Form über die getroffenen Massnahmen bei der Bewältigung der ausserordentlichen Lage.

Organisation	<p>Art. 26 Die Gemeindeführungsorganisation setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Gemeinderat b) dem Gemeindeführungsstab c) dem Einsatzleiter / der Einsatzleiterin d) den Einsatzkräften
Gemeindeführungsstab	<p>Art. 27 ¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus dem Stabschef GFO, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.</p> <p>² Er unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, in dem er</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seine dauernde Verfügbarkeit sicherstellt b) Anträge stellt c) den Vollzug von übergeordneten Beschlüssen sicherstellt d) die Verbindung zu Nachbargemeinden und übergeordneten Stellen oder Einsatzorganisationen sicherstellt (Bezirksführungsstab) e) die Ausbildung der Angehörigen der GFO sicherstellt.
Einsatzleitung	<p>Art. 28 ¹ Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.</p> <p>² Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der unterstellten Schadenplatzkommandanten.</p>
Aufgebotskompetenz	<p>Art. 29 Ist Gefahr in Verzug, so können folgende Personen den Gemeindeführungsstab aufbieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der/die Gemeinderatspräsident/in oder sein/e Stellvertreter/in b) der/die Ressortverantwortliche des Gemeinderates c) der/die Gemeindeschreiber/in d) der/die Feuerwehrkommandant/in oder sein/e Stellvertreter/in e) der/die Kommandant/in der Zivilschutzorganisation Region Burgdorf f) der/die Stabschef/in der Gemeindeführungsorganisation oder sein/e Stellvertreter/in
Fremde Mittel	<p>Art. 30 ¹ Der Gemeinderat sichert die Bereitschaft nicht gemeindeeigener personeller und materieller Mittel durch Verträge und Vereinbarungen und setzt, soweit notwendig, die entsprechenden Entschädigungen fest.</p> <p>² Es besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit dem Regionalen Führungsorgan Burgdorf. Kann ein Ereignis nicht mit eigenen Mittel bewältigt werden, kann das RFO aufgeboden werden.</p>

C Feuerwehr

C 1 Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 31 Der Gemeinderat

- übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- legt im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Feuerwehrinspektor/in die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben;
- wählt die Mitglieder des Fachausschusses Feuerwehr und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest;
- fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement;
- ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalteramtes den Kommandanten/die Kommandantin und dessen/deren Stellvertreter/in;
- legt die Höhe der Ersatzabgabe gemäss Artikel 49 fest;
- setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest;
- regelt die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden im Feuerwehrwesen.

Zusammensetzung
Fachausschuss

Art. 32 ¹ Der Fachausschuss Feuerwehr besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich

- dem/der Ressortvertreter/in des Gemeinderates als Präsident/in
- dem/der Kommandant/in
- dem/der Kommandant/in Stv.
- dem/der Ausbildungsverantwortlichen
- dem/der Materialwart/in

zusätzlich ohne Stimmrecht:

- dem/der Fourier/in (beratenden Funktion)

² Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung Heimiswil geführt.

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 33 Der Fachausschuss Feuerwehr

- unterbreitet dem Gemeinderat Wahlvorschläge
- ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute
- entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige
- bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat
- stellt das jährliche Budget der Feuerwehr zusammen
- genehmigt das jährliche Kurs- und Übungsprogramm
- entscheidet über Wasserbezugsorte
- spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen aus
- bestimmt, ob ein/e Dienstpflichtige/r aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat
- hat als vorberatende Kommission gegenüber dem Gemeinderat in Belangen der Feuerwehr ein Antragsrecht
- beschafft im Rahmen des bewilligten Budgets das benötigte Material
- entscheidet über Dispensationsgesuche
- erstellt Pflichtenhefte für sämtliche Funktionäre
- ist verantwortlich für die Sicherstellung der Übungstätigkeit

C 2 Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 34 ¹ **Hauptaufgaben:**

Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse. Sie hat insbesondere

- Menschen und Tiere zu retten
- Sach- und Umweltschäden zu begrenzen
- unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden
- Schadenereignisse bei Katastrophen und in Notlagen zu bekämpfen
- nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

Sie arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

^{1a} **Ersteinsatz:**

In der Regel wird die erste Stunde eines Ernstfalleinsatzes als Ersteinsatz angerechnet. Das Kommando entscheidet über abweichende Regelungen.

^{1b} **Dauer des Einsatzes:**

Bei Brandfällen dauert der Einsatz der Feuerwehr bis die unmittelbare Gefahr beseitigt ist.

Bei Elementarereignissen soll der Einsatz der Feuerwehr nicht länger als 24 Stunden dauern. Das Kommando stellt die Ablösung durch andere Institutionen (Gemeindeführungsorganisation, Regionales Führungsorgan, Zivilschutzorganisation oder andere) in Absprache mit dem Gemeinderat rechtzeitig sicher.

² **Zusätzliche Aufgaben**

- **Verkehrsdienst (Beerdigungen)**
- **Verkehrsumleitungen bei Verkehrsunfall auf Gemeindegebiet**

Die Feuerwehr leistet auch in andern Notfällen Hilfe, insbesondere, wenn Personen gefährdet sind. Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben sind die Feuerwehren nicht verpflichtet.

³ **Nachbarliche Hilfeleistung**

Auf Verlangen unterstützen alle Feuerwehren benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können.

C 3 Feuerwehrpflicht

Feuerwehr-
dienstpflicht

Art. 35 ¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Ausländerinnen und Ausländer mit der Niederlassungsbewilligung C sind feuerwehrdienstpflichtig.

³ Auf Gesuch hin kann bereits mit 18 Jahren der Feuerwehr beigetreten werden. Für Mitglieder der Jugendfeuerwehr gelten die kantonalen Bestimmungen.

Persönliche Feuerwehr- dienstleistung	<p>Art. 36 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in die Feuerwehr.</p>
Weiterausbildung	<p>Art. 37 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p>² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<p>Art. 38 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p>² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p>Art. 39 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p>³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>
Befreiung von der aktiven Feuerwehr- dienstpflicht	<p>Art. 40 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind. b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen. c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt d) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben. e) Der Ehegatte/die Ehegattin, dessen Ehepartner Feuerwehrdienst leistet oder während mindestens 25 Jahren geleistet hat.
Übungsplan und - daten	<p>Art. 41 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und in geeigneter Form zu publizieren.</p>
Obligatorium und Bussenbefreiung	<p>Art. 42 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.</p> <p>² Alle versäumten Übungen sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen.</p> <p>³ Wird eine versäumte Übung nicht vor- oder nachgeholt wird eine Busse gemäss Art. 56 fällig.</p> <p>⁴ Ist jemand aus Gründen von Abs. 5 an der Übung verhindert, wird auf die Busse verzichtet, wenn er dies innert 10 Tagen seit der Übung mittels "Entschuldigungsformular" beim Fourier/Fourierin geltend macht.</p>

⁵ Als Bussenbefreiungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie.
- c) Schwangerschaft
- d) Ausübung eines öffentlichen Amtes (Gemeinderats- und Kommissionsarbeit)
- e) Militär- oder Zivildienst, Zivildienst
- f) Bei Alarmübung begründete oder berufliche Ortsabwesenheit

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter **Art. 43** ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant/in **Art. 44** ¹ Dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm/Ihr unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren.

Einsatz des Sonderstützpunktes **Art. 45** Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der/die speziell ausgebildete Einsatzleiter/in das Kommando.

Nachbarhilfe **Art. 46** Die Einsatzleitung kann nachbarliche Hilfe anfordern, wenn zur Bewältigung eines Schadenereignisses die eigenen materiellen und personellen Mittel nicht ausreichen.

Gemeindeführungsstab **Art. 47** Die Einsatzleitung hat den Gemeindeführungsstab für ausserordentlichen Lagen zu alarmieren, wenn anzunehmen ist, dass zur Bewältigung eines Schadenereignisses weitere gemeindeeigene Mittel notwendig sind.

C 4 Finanzierung

Grundsatz **Art. 48** ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

³ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie nach Auflösung der vorhandenen Spezialfinanzierung zu Lasten des allgemeinen Haushalts.

Ersatzabgabe **Art. 49** ¹ Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare welche keinen Feuerwehrdienst leisten bezahlen eine Ersatzabgabe auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

³ Wenn ein Ehepartner altershalber aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen ist oder von der Feuerwehrdienstpflicht befreit ist, bezahlt der noch feuerwehrdienstpflichtige Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁴ Die Ersatzabgabe beträgt 15 bis 22 % der einfachen Steuer. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Sie beträgt mindestens Fr. 30.- und darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 50 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen sowie deren Ehepartner die aktiven Feuerwehrdienst leisten oder während wenigstens 25 Jahren aktiven Dienst in einer schweizerischen Gemeinde geleistet haben.
- b) Personen sowie deren Ehepartner die altershalber aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden.
- c) Personen sowie deren Ehepartner, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind

Als amtliche Funktionen gelten:

1. Mitglieder des Bundes-, National- und Ständerates
2. Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates
3. Mitglieder des Kant. Polizeicorps
4. Mitglieder des KFO und RFO
5. Mitglieder des GFO Heimiswil gemäss gültigem Organigramm

- d) Personen, die gemäss Art. 40 Buchstaben b) und c) vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

Gebühren

Art. 51 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen und/oder Feuerwehrmaterial ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren wehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen. Ab dem zweiten Fehlalarm pro Jahr Gebühr gemäss Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

Weiterverrechnung der Einsatzkosten

Art. 52 ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von dem Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ In den übrigen Fällen werden die Einsatzkosten wie folgt weiterverrechnet:

- a) Kamin ausbrennen (immer weiterverrechnen)
- b) Abräumungsarbeiten und Arbeitseinsätze nach dem Ersteinsatz (Entscheid Gemeinderat)
- c) Wach- und Parkdienst an öffentlichen Festen und Anlässen (Entscheid anbietende Stelle)
- d) Verkehrsumleitungen bei Verkehrsunfall
- e) Weitere Spezialarbeiten gemäss Weisung des Kommandos, Fachausschuss Feuerwehr oder Gemeinderat (Entscheid anbietende Stelle)

⁵ Die Verwaltung wird unter Mithilfe der Feuerwehr mit dem Vollzug der Weiterverrechnung beauftragt.

Reinigung und
Unterhalt Feuerweh-
er und
Löschwassereinrich-
tungen

Art. 53

¹ Kontrolle und Unterhaltsmassnahmen werden durch die Feuerwehr jährlich geprüft und geplant.

² Die Gesamtkosten für die Reinigung und die Entschädigung werden je zu 50 % durch die Spezialfinanzierung Feuerwehr und durch die Eigentümer getragen.

³ Die Gesamtkosten für den baulichen Unterhalt und die Entschädigung werden je zu 50 % durch die Spezialfinanzierung Feuerwehr und durch die Eigentümer getragen.

Entschädigung für
Nachbarhilfe

Art. 54 Bei nachbarlicher Hilfeleistung können die Kosten zurückgefordert werden für

- a) die Entschädigung und Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen
- b) den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten
- c) das verwendete Verbrauchsmaterial

C 5 Entschädigungen, Sold, Bussen und Strafen

Entschädigungen

Art. 55 Der Einsatz (Art. 34 Abs. 1a) wird bei jedem Ernstfallereignis unentgeltlich geleistet. Die übrigen Entschädigungen und Besoldungen für Funktionen, Übungen und dergleichen werden in der Personalverordnung der Gemeinde Heimiswil geregelt.

Bussen

Art. 56 ¹ Absenzen an Übungen gemäss Art. 42 werden wie folgt gebüsst:

- a) bei einer Absenz Fr. 30.00
- b) bei zwei Absenzen Fr. 90.00
- c) bei drei Absenzen Fr. 210.00
- d) bei vier Absenzen Fr. 450.00

² Die Bussen werden Ende Jahr direkt mit der Soldauszahlung verrechnet. Übersteigen die Bussen das Soldguthaben, wird die Differenz in Rechnung gestellt.

Strafen

Art. 57 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Abschnitts C, dieses Reglements werden mit Bussen bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Eine Bestrafung nach Art. 47 - 50 FFG bleibt vorbehalten.

C 6 Organisation der Feuerwehr

Kader und Fachleute	<p>Art. 58 ¹ Alle Offiziere und Gruppenführer zusammen bilden das Kader.</p> <p>² Fachleute sind Motorspritzenmaschinisten, Verkehrsgruppe, Fachspezialist Elementarereignisse</p> <p>³ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Pflichtenhefte.</p>
Gesetzliche Grundlage für Zusammenarbeiten	<p>Art. 59 ¹ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG): Nach Art. 21 und Art. 22 FFG sind die Gemeinden Trägerinnen der Feuerwehr. Sie haben die Feuerwehren entsprechend ihrer Grösse, Struktur und den Schadenrisiken, insbesondere der Personengefährdung zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu betreiben. Sie stellen ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher. Sie regeln die Zusammenarbeit der Feuerwehren mit anderen örtlichen Einsatzdiensten. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Feuerwehr führen, sofern die Sicherheit gewährleistet bleibt.</p> <p>² Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)</p> <p>³ Wehrdienstweisungen der Gebäudeversicherung Bern (WW)</p> <p>⁴ Gemeindegesetz (GG)</p> <ul style="list-style-type: none">- Art. 5 bis 8- Art. 50 bis 58- Art. 64 bis 66- Art. 68 und 69- Art. 130 bis 135
Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeiten	<p>Art. 60 Eine interkommunale Zusammenarbeit der Feuerwehr ist in einem grösseren Zusammenhang, unter Einbezug der GFO zu betrachten.</p>
Zusammenarbeitsformen	<p>Art. 61 Die Einwohnergemeinde Heimiswil kann im Bereich Feuerwehr nachfolgende Zusammenarbeitsformen eingehen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Vertragliche Zusammenarbeit mit Feuerwehren von anderen Gemeindenb) Anschluss einer anderen Gemeinde mit Aufgabenübertragung (Modell Sitzgemeinde)c) Zusammenschluss in einem interkommunalen Verband
Versicherung	<p>Art. 62 Die Gemeinde versichert alle Feuerwehrangehörigen angemessen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und gesetzliche Haftpflicht.</p>

C 7 Streitigkeiten

Streitigkeiten	<p>Art. 63 Streitigkeiten über die Feuerwehrdienstpflicht und die Ersatzsteuer beurteilt der Regierungsstatthalter / die Regierungsstatthalterin unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p>
----------------	---

D Zivilschutz

Grundsatz **Art. 64** Die Aufgaben des Zivilschutzes wurden an die Zivilschutzorganisation Region Burgdorf übertragen. Grundlage dafür bildet der Zusammenarbeitsvertrag der Zivilschutzorganisation Region Burgdorf.

Ersatzabgabe **Art. 65** ¹ Erfolgt bei Bauvorhaben eine Befreiung der Schutzraumbaupflicht, ist gemäss übergeordneter Gesetzgebung eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu bezahlen.

² Die Ersatzbeiträge sind zweckgebunden zu verwenden für

- a) die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung von öffentlichen Schutzräumen
- b) die Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Schutzanlagen, soweit sie den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes übersteigen
- c) weitere Massnahmen des Zivilschutzes.

E Wirtschaftliche Landesversorgung

Ersatzabgabe **Art. 66** Die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) erfüllt grundsätzlich die Aufgaben gemäss Rahmenpflichtenheft der Kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL).

Ernennungen **Art. 67** ¹ Der Gemeinderat ernennt den Leiter der GWL und dessen Stellvertreter.

² Die Gemeinde meldet Mutationen umgehend der KZWL.

Aufsicht des Kantons **Art. 68** Für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung unterstehen die Gemeinden der Aufsicht des Kantons.

F Rechtspflege

Beschwerde **Art. 69** ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Organen der öffentlichen Sicherheit kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleiben besondere Gesetzgebungen und besondere Bestimmungen dieses Reglements.

Strafbestimmungen **Art. 70** ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

⁴ Die Verfügung von Bussen erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 58 ff des Gemeindegesetzes und Art. 50 ff der Gemeindeverordnung.

Vorbehalten bleiben besondere Gesetzgebungen und besondere Bestimmungen dieses Reglements.

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 71 Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Aufhebung
bestehender
Vorschriften

Art. 72 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Einwohnergemeinde Heimiswil aufgehoben, insbesondere das Reglement für öffentliche Sicherheit vom 29. November 2008.

Genehmigungsvermerke

Dieses Reglement ist anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2020 beschlossen worden.

Einwohnergemeinde Heimiswil

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Jürg Burkhalter

Claudia Ellenberger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 und 44 vom 22. und 29. Oktober 2020 bekannt.

3412 Heimiswil, 28. November 2020

Die Gemeindeschreiberin:

Claudia Ellenberger